

Per Fax (07156/205-5119) oder
 per E-Mail (buergerdienste@gerlingen.de)
 Stadtverwaltung Gerlingen
 Amt für Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
 Rathausplatz 1
 70839 Gerlingen

Antrag auf Erteilung

einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 I CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur Person	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon	E-Mail

2. Angaben zur Absonderung		
Beginn der Absonderung		
Positiv getestete Person	Kontaktperson	Haushaltsangehörige
Freitestung nach § 4 IV Corona-Verordnung Absonderung (gilt nur für Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige)		
Ja Nach 5 Tagen PCR-Test Nach 5 Tagen Schnelltest (nur für Schüler) Nach 7 Tagen Schnelltest	Nein	

Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freitestung diesem Dokument an.

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Corona-Verordnung Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 Corona-Verordnung Absonderung keine Auswirkungen.